

Prüfung der OG Tiefenthal

– Stellungnahme der Verwaltung –

Anlage 2

Zu den Einzelfeststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes, in dessen Prüfbericht auf Seite 4 ausgewiesen als *Randnummern*, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Den Feststellungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zum Themen-gebiet „Haushaltspläne und Jahresabschlüsse“ liegen in der Verbandsgemeinde-verwaltung folgende Umstände zugrunde:

Die Haushaltssachbearbeiterinnen in der Abteilung Finanzen (FB 1) haben bereits im Mai 2023 sog. Überlastungsanzeige gestellt. Die Verwaltung hat daraufhin die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz eingeschaltet und um deren Einschätzung bzw. Personalbedarfsberechnung gebeten. Diese kam im September 2023 zum Ergebnis, dass der Aufgabe der Haushaltssachbearbeitung mit dem dafür vorgesehenen Personalschlüssel nachgekommen wird; eine Unterbesetzung sah die Kommunalberatung nicht. Die dabei zugrundeliegende Berechnungsschlüssel fußt auf der Berechnungsmethodik des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2016. Dennoch verwundert gerade in diesem Aufgabenbereich die dort hinterlegte restriktive Berechnungsformel, weil insbesondere in Zeiten knappen Geldes und unausgeglichener Haushalte der Ortsgemeinden Haushaltsplanentwürfe nicht mehr wie früher in der Regel nur einmal erstellt und dann von den zuständigen Gremien entsprechend beschlossen werden, sondern in Einzelfällen und nach mehrfacher Zurückweisung durch die Räte, inzwischen bis zu sieben (!!) Mal pro Ortsgemeinde erstellt werden (müssen). Ein solcher Mehrbedarf führt in den Augen der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz nicht zu einem höheren Personalschlüssel, weil es, wie bereits dargestellt, alleine den Vorgaben des Rechnungshofes folgt, die insoweit nach Ansicht der Verwaltung dringend zu aktualisieren und anzupassen wären.

Die 2023/24 vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim durchgeführte Prüfung der Haushalt- und Wirtschaftsführung aller Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Leiningerland ergab nahezu durch die Bank gleichlautende Feststellungen dahingehend, dass beanstandet wurde, dass Jahresabschlüsse aus den Vorjahren fehlen. Angesichts der oben geschilderten Situation ist es den Haushaltssachbearbeiterinnen innerhalb der Finanzabteilung jedoch gegenwärtig nicht möglich, dies kurzfristig zu erledigen.

Die Verwaltung hat daher mit der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung hierüber gesprochen. Um diesem Problem zu begegnen, beinah zwangsläufig entstandene Rückstände aufzuarbeiten und damit wieder in ein „normales Fahrwasser“ zu geraten, ist sie damit einverstanden, wenn die Finanzabteilung bereits jetzt schon und damit im Vorgriff auf die Wiederbesetzung der nächsten freiwerdenden Stelle beim Ausscheiden einer der dort eingesetzten Kolleginnen, über den bestehenden Stellenplan hinaus, eine zusätzliche Planstelle (1,0) erhält.

Im Gegenzug dafür fällt diese zusätzliche temporäre Planstelle dann wieder weg.

Aus dem Aufgabengebiet der Haushaltssachbearbeitung geht aller Voraussicht nach die nächste Kollegin in etwa drei bis vier Jahren in Ruhestand. Damit hätte die Abteilung für ca. drei bis vier Jahre eine zusätzliche Kraft, mit der insbesondere auch die Rückstände aufgearbeitet werden sollten.

Einer solchen befristeten Stellenmehrung hat der VG-Rat in seiner Sitzung am 27.06.2024 zugestimmt. Die Stelle ist bereits ausgeschrieben; mit einer kurzfristigen Besetzung und damit Entlastung der Finanzabteilung wird gerechnet.

Rd.-Nr. 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsgeeignete Ziele, Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den Vorberichten der Haushaltspläne werden bereits seit 2023 Kennzahlen eingearbeitet. Mit der Einführung von produktorientierten Zielen und deren Dokumentation im Haushaltsplan wird ab dem Jahr 2026 gerechnet.

Rd.-Nr. 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

An der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung ab dem Jahr 2026 wird zurzeit gearbeitet. Eine Dienstanweisung wird sodann in diesem Zusammenhang erstellt werden.

Rd.-Nr. 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch an der Einführung einer internen Leistungsverrechnung ab dem Jahr 2026 wird zurzeit gearbeitet. Eine Dienstanweisung wird in diesem Zusammenhang auch hierfür erstellt werden.

Rd.-Nr. 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die hohen und jährlich steigenden Anforderungen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Erstellung der Haushaltspläne sowie die Forderung nach Nachtragshaushaltsplänen (teilweise sogar mehrere pro Jahr!), lassen es personell einfach nicht zu, überdies auch noch Zwischenberichte zu erstellen.

Allerdings zeigen die Nachtragshaushaltspläne, die zumeist im dritten und vierten Quartal des Haushaltsjahres erstellt werden, ein jeweils aktuelles Bild der Haushalts- und Finanzlage der Kommune.

Rd.-Nr. 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Festlegung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es gilt das unter Rd.-Nr. 4 bereits Ausgeführte. Eine Mitarbeiterin der Abteilung Finanzen, die eigentlich in einem anderen Aufgabengebiet tätig ist, wurde jetzt in die Haushaltsmaterie eingearbeitet und unterstützt die Haushaltssachbearbeiterinnen. Mit ihrer Hilfe und mit Hilfe einer temporären Neueinstellung, wie eingangs ausgeführt, schätzt die Verwaltung, die säumigen Jahresabschlüsse bis Ende 2025 soweit abgearbeitet zu haben, dass keine nennenswerten Rückstände mehr vorliegen.

Sondernutzungsgebühren

Rd.-Nr. 6: 3.2 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland erteilt als zuständige Straßenbaubehörde Sondernutzungserlaubnisse nach §§ 41 und 42 Landesstraßengesetz.

Durch Kostenbescheid werden Verwaltungsgebühren festgesetzt, welche jedoch nur die Aufwendungen der Amtshandlung selbst abbilden (= Erträge der VG). Zusätzliche Sondernutzungsgebühren (= Erträge der OG) werden in Ermangelung einer entsprechenden Satzung bisweilen nicht erhoben.

Im Laufe des Kalenderjahres werden die Ortsgemeinden im Rahmen einer Informationsveranstaltung bzw. Ortsbürgermeisterdienstbesprechung über die Modalitäten hinsichtlich des Erlasses einer Sondernutzungssatzung informiert. Erfahrungsgemäß ist die Individualität des Regelungsinhalts in den einzelnen Ortsgemeinden jedoch beträchtlich und demnach ins Verhältnis zu der tatsächlichen Sondernutzung zu setzen.

Insbesondere die Privilegierung ortsansässiger Vereine zur Förderung und zum Erhalt des Brauchtums spielen hierbei eine nicht unwesentliche Rolle, sowie u. a. der

Fortbestand von Wochen- und Adventsmärkten durch ortsansässige und -fremde Marktbeschicker.

Inwieweit danach überhaupt nennenswerte Erträge generiert werden können, bleibt abzuwarten.

Dorfgemeinschaftshaus und Vereinshaus

Rd.-Nr. 7: 3.3.1 Nutzungsentgelte

Eine Erhöhung der Nutzungsentgelte ist zu prüfen. Die Benutzungsordnung und auch die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus sind entsprechend anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Sachverhalt ist der Verwaltung bekannt. Der Fachbereich 2 ist dabei, die Rückstände aus den Vorjahren aufzuarbeiten und die Nutzungsentgelte, gerade im Hinblick auf die gestiegenen Energiepreise und Reinigungskosten, entsprechend anzuheben. In einzelnen Ortsgemeinden wurden bereits Anpassungen vorgenommen.

Friedhof

Rd.-Nr. 8: 3.4.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 58,37 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist nicht korrekt, dass eine Gebührenkalkulation nicht vorgenommen wurde. Die damalige VG Hettenleidelheim hatte in Altleiningen – wie auch in den anderen Ortsgemeinden der ehem. VG Hettenleidelheim – Gebührenkalkulationen im Jahr 2013 für die Friedhofsgebühren durchgeführt. Nichtsdestotrotz wird die Verwaltung den Ortsgemeinden zeitnah eine Anhebung der Friedhofsgebühren nach jeweiliger Kostendeckung vorschlagen.

Desweitern ist beabsichtigt, die Friedhofsgebühren für alle Friedhöfe im Bereich der Verbandsgemeinde Leiningerland durch eigene Kräfte, ggf. unterstützt durch ein geeignetes Büro / Unternehmen, kalkulieren zu lassen. Eine Umsetzung wird jedoch voraussichtlich nicht vor 2025 erfolgen.

Rd.-Nr. 9: 3.4.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird sukzessive den betreffenden Ortsgemeinden die Einführung einer Abräumgebühr vorschlagen und alle Friedhofssatzungen und Friedhofsgebührensatzungen dementsprechend ändern.

In den Ortsgemeinden Dirmstein, Obrigheim (Pfalz) und Großkarlbach ist die Erhebung einer Abräumgebühr in den jeweiligen Satzungen bereits geregelt.

Ausbaubeitragssatzung

Rd.-Nr. 10: 3.5 Ausbaubeitragssatzung

Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeitragssatzung auf einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides verkürzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes lautet in § 12 („Veranlagung und Fälligkeit“) Abs. 1 wie folgt: „Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ... Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

Im Rahmen dieses zeitlichen Gestaltungsspielraums weist die Ausbaubeitragssatzung von Tiefenthal in § 12 Abs. 1 einen Zeitraum von **drei** Monaten aus.

Die Fälligkeit kann zwar auf einen Monat nach Erlass des Beitragsbescheides festgesetzt werden, allerdings gilt diese Satzungsregelung sowohl für die Vorausleistung als auch für den endgültigen Ausbaubeitrag.

Beim endgültigen Ausbaubeitrag hat die Gemeinde ihre Gegenleistung bereits erbracht, sodass dann die Fälligkeit nach einem Monat angebracht wäre.

Allerdings ist zu bedenken, dass es bei der Vorausleistung sein kann, dass die Gemeinde anfangs des Jahres den Vorausleistungsbescheid erlässt und die Straße/Straßen erst im Laufe des Kalenderjahres erneuert wird/werden, mit der Folge, dass sich dann ggf. Bürger beschweren könnten, die Gemeinde „arbeitet“ mit ihrem Geld (Verschaffung eines Zinsvorteils), weil die Abschläge an die Baufirmen erst im Laufe des Kalenderjahres fällig werden. Derartige Beschwerden liegen der Verwaltung bereits vor.

Grünstadt im Juli 2024

Verbandsgemeinde Leiningerland